

mentes einen herrlichen Aufschwung nehmen. Ich brauche nur hinzuweisen auf die Verehrung des göttlichen Herzens Jesu, auf den Verein der Anbetung des heiligsten Altarsacramentes, der nicht nur bei Laien, sondern auch bei den Priestern durch den P.-A.-Verein immer zahlreichere Mitglieder, immer größere Verbreitung findet. Führen wir daher die unschuldigen Kinder recht oft zum Tische des Herrn, sie sind ja gewiss dem göttlichen Herzen Jesu die liebsten Gäste. Wir helfen dadurch ein Stück socialer Frage lösen und wirken gewiss im Geiste unseres Hohenpriesters Jesu Christi!

P. Robert Breitschopf O. S. B.

**XIX. (Hauskapellen der Loca pia, Conservatorien, Seminarien u. s. w.)** Sowohl die Hauskapellen der sogenannten Loca pia, nämlich der Anstalten, welche für die Aufnahme von Armen, Kranken, Gebärenden, Waisen, Findelkindern, Reisenden u. s. w. bestimmt sind, wie auch die Hauskapellen der Conservatorien (Congregationshäuser) und Seminarien sind, was die Errichtung betrifft, den sonstigen Privatorien gleichgestellt, daher die Ertheilung ihrer Messlicenz dem Papste reserviert. Die Diözesanbischöfe haben aber öfters für solche Kapellen besondere Vollmachten, so daß es gewöhnlich nicht nöthig ist, an den heiligen Stuhl sich zu wenden. Weiters dürfen sie nur mit der Benedictio loci oder domus novae benedictiert und nur mit päpstlicher Dispens consecrirt werden. Auf die Anfrage, ob eine solche Kapelle mit dem Ritus benedicendi novam ecclesiam einzuweihen sei, antwortete die Ritencongregation: „Negative, cum oratoria privata numquam benedicantur ritu praescripto in Rituallu romano pro publicis Oratoriis (S. R. C., 11. mart. 1820, num. 4565, 10).

Durch die rechtmäßige Ertheilung der Messlicenz erlangen die angedeuteten Hauskapellen mehrere Privilegien der öffentlichen Oratorien: so darf man in ihnen die Sacramente spenden, die zugelassenen Messen sind weder an der Zahl noch durch gewisse Tage einbeschränkt, die Anhörer der heiligen Messen genügen darin an den Sonn- und gebotenen Festtagen der diesbezüglichen Pflicht u. s. w. Gury-Ballerini schreibt: „Non censentur vero privata, sed publica sunt habenda ea Oratoria, quae legitime erecta sunt in seminariis, monasteriis seu domibus Religiosorum vel Monialium, aliarumve communitatum, ut in conservatoriis, carceribus, nosocomiis et etiam in domibus Episcoporum (Compendium Theologiae moralis, edit. VIII, tom. I, pag. 343). Diese Begünstigungen gelten auch für den Nichtbewohner der betreffenden Anstalt, denn kein Auctor nimmt sie aus und die Kapelle ist nicht für eine Privatsfamilie sondern für eine „Communitas“ da. Hiemit erlangt sie aber nicht alle Rechte einer öffentlichen Kapelle und noch weniger jene einer Seelsorgskirche, obwohl für die religiösen Bedürfnisse der Anstaltsbewohner vielleicht ein eigener Priester an-

gestellt ist, welcher eine gewisse Unabhängigkeit vom Ortspfarrer genießt und die Anstalt ihren eigenen Friedhof hat. Sie bleibt ein Mittelding zwischen den Privatoratorien und den Kirchen, so dass ihr Verhältnis jenem eines Privatgymnasiums mit dem Rechte der Öffentlichkeit verglichen werden kann. Unter anderem ist, damit ihr Besuch zur Gewinnung von Ablässen genüge, ein besonderes päpstliches Indult nöthig (S. C. Guduly, 22. Aug. 1842). Dasselbe erlangt man zwar im Wege des Ordinariates leicht, aber nur für die Bewohner des Hauses, welche nicht ausgehen können. Auch darf das Allerheiligste nur mit päpstlicher Dispens darin aufbewahrt werden. An den Sonn- und Festtagen sind die Messen zu einer solchen Zeit zu lesen, dass der Pfarrgottesdienst nicht beeinträchtigt werde. Der Patron der Kapelle wird vom etwa angestellten Hauskaplan in den Suffragiis communibus nicht commemoriert; auch wird er in der Oration „A cunctis“ nicht genannt; das Patrocinium und die Dedicatio capellae wird nicht mit einer Missa votiva solemnis cum Gloria et credo gefeiert (S. R. C. 12. Nov. 1831, num. 4669, 31, 34; 27. Feb. 1847, num. 5079, 2; 4. Aug. 1657, num. 1839; 9. Apr. 1808, num. 4507, 8; 18. Sept. 1877, num. 5713) u. s. w.

Was endlich die Auflösung einer Hauskapelle betrifft, schreibt Fürstbischof Aichner (Compendium Juris Ecclesiastici, ed. V, pag. 666): „Ad usus tamen profanos pro lubitu sacella publica converti nequeunt, quod de privato oratorio non est ita, nisi sit consecratum vel benedictum.“ Obwohl es nicht zu billigen wäre, wenn eine Hauskapelle consecriert oder als Oratorium benediciert würde, so hätte dies demnach die Folge, dass sie sacrosancta et inviolabilis geworden wäre und daher unter der Jurisdiction des Diözesanbischofes stände. Wenn aber die Hauskapelle ganz einfach mit der Messlicenz versehen oder mit der Benedictio loci vel domus benediciert wäre, dann darf sie auch ohne weiters aufgelassen und das Local zu einem anderen Zwecke verwendet werden.

Innsbruck (Tirol).

Peter Alverà.

## Literatur.

### A) Neue Werke.

- 1) **Praelectiones dogmaticae**, quas in Collegio Ditton-Hall habebat Christianus Pesch S. J. Tomus III. Tractatus Dogmatici. I. De Deo creante. De peccato originali. De angelis. II. De Deo fine ultimo. De actibus humanis. Friburgi Brisgoviae 1895, Herder. 8°. 370 S. Preis M. 5.— = fl. 3.—, gebunden M. 6.60 = fl. 3.96.